



Ministerium für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt • Postfach 3765 • 39012 Magdeburg

Landesgeschäftsführer des Städte- und
Gemeindebunds Sachsen-Anhalt e. V.
Herrn Jürgen Leindecker
Sternstr. 3
39104 Magdeburg

per E-Mail: post@sgsa.info

Geschäftsführendes Präsidialmitglied des
Landkreistags Sachsen-Anhalt e. V.
Herrn Heinz-Lothar Theel
Albrechtstr. 7
39104 Magdeburg

Per E-Mail: verband@landkreistag-st.de

14. November 2018

AZ: 35.2/80252-VO2020

Ihr Z:

Name: ORR Matthias Stübig

Durchwahl +49 391 567-3707

E-Mail: matthias.stuebig@sachsen-anhalt.de

Änderung der Verordnung zur Schulentwicklungsplanung 2014 und der Anfangsklassenverordnung

Sehr geehrter Herr Leindecker,
sehr geehrter Herr Theel,

auf Grund der besonderen Betroffenheit der Landkreise und kreisfreien Städte als Träger der Schulentwicklungsplanung gemäß § 22 Abs. 2 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 2018 (GVBl. LSA S. 244) und der Gemeinden als Träger der Grundschulen gemäß § 65 Abs. 1 SchulG LSA informiere ich Sie hiermit über die beabsichtigten Änderungen

1. der Verordnung zur Schulentwicklungsplanung 2014 (SEPI-VO 2014) vom 15. Mai 2013 (GVBl. LSA S. 244), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juli 2018 (GVBl. LSA S. 238) und

**Hier macht
das Bauhaus
Schule.**

#moderndenken

Turmschanzenstr. 32
39114 Magdeburg

Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-3695
www.mb.sachsen-anhalt.de
www.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00
BIC MARKDEF1810
IBAN DE2181000000081001500

2. der Verordnung zur Bildung von Anfangsklassen und zur Aufnahme an allgemeinbildenden Schulen vom 19. März 2014 (GVBl. LSA S. 92), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. November 2015 (GVBl. LSA S. 568).

Der anliegende Entwurf der Änderungsverordnung zur SEPI-VO sieht folgende Änderungen vor:

- In § 4 SEPI-VO 2014 werden die Absätze 3a, 3b und 3c neu eingefügt. Damit können die nach § 4 Abs. 7 SchulG LSA möglichen Grundschulverbünde ab dem Schuljahr 2019/2020 in die Schulentwicklungspläne aufgenommen werden.
- Der neu eingefügte § 9 Abs. 5 SEPI-VO stellt klar, dass die bestehenden Schulentwicklungspläne weiter fortgelten, die Bildung von Grundschulverbünden jedoch bis spätestens 31. März 2019 dem Landesschulamt zur Genehmigung vorzulegen ist.
- Die neu eingefügte Anlage gibt die im Land Sachsen-Anhalt gemäß Landesentwicklungsplan vorgenommene Einteilung von Gemeinden in Ober- und Mittelzentren wieder.

Der anliegende Entwurf zur Änderung der Anfangsklassenverordnung sieht folgende Veränderungen vor:

- Der neu eingefügte § 1 Abs. 1a legt die Mindestjahrgangsstärke für die Bildung einer Anfangsklasse am Haupt- oder Teilstandort eines Grundschulverbundes fest.
- Der neu eingefügte § 2 Abs. 2a legt fest, unter welchen Umständen im Einzelfall die Unterschreitung der Mindestjahrgangsstärke ausnahmsweise zugelassen werden kann.

Auf diese Weise soll eine Möglichkeit geschaffen werden, bereits zum nächsten Schuljahr Grundschulverbünde bilden zu können. Ihre Neuaufnahme ist die einzige Ausnahme von der ansonsten bis 31. Juli 2020 fortgeltenden Schulentwicklungsplanung. Sofern die Absicht auf kurzfristige Bildung eines Grundschulverbundes bereits zum Schuljahr 2019/2020 besteht, sind die entsprechenden Anträge bis zum 31. März 2019 beim Landesschulamt einzureichen.

Das Ministerium für Bildung hat eine Vielzahl von Nachfragen erreicht, welche die Möglichkeit der Bildung von Grundschulverbünden mit einem Hauptstandort und mehreren Teilstandorten betreffen. Das Ministerium für Bildung ist bereit und interessiert auf der Grundlage von § 11 SchulG LSA einzelne Vorhaben zur Weiterentwicklung der Grundschule und zur Erprobung neuer pädagogischer und organisatorischer Konzepte im Rahmen eines Schulversuches zu genehmigen. Da es zu deren Vorbereitung etwas Zeit braucht, erfolgt deren Einordnung in den Planungszeitraum 2020 bis 2025.

Im Vorfeld der Gründung von Schulverbünden wird das Landesschulamt den jeweils Beteiligten eine Beratung anbieten. Durch die Nutzung des Beratungsangebotes könnten die Planungsprozesse effektiv gestaltet werden.

Da das Ministerium für Bildung darüber hinaus viele weitere Fragen zur konkreten Ausgestaltung der Grundschulverbünde erreicht haben, finden Sie im Folgenden eine Zusammenstellung der häufigsten Fragen und Antworten:

1. Was versteht man unter Grundschulverbund und was unter der Kooperation von Grundschulen?

Ein Grundschulverbund ist im Sinne des SchulG LSA als eine Schule zu betrachten. Hauptstandort und Teilstandort bilden eine Einheit. Sie haben eine Lehrerschaft, eine Schulleitung, eine Gesamtkonferenz. Die Schulleitung setzt die Lehrkräfte an den Standorten ein. Eine Grundschule deren Bestand nach den Festlegungen der Schulentwicklungsplanung nicht mehr gegeben oder gefährdet ist, kann als unselbstständiger Teilstandort mit einer größeren, bestandsfähigen Grundschule als Hauptstandort einen Grundschulverbund bilden. Das heißt, der Teilstandort wird als selbstständige Schule aufgehoben und im selben Moment als Unterrichtsort in eine andere, bestandssichere Schule eingegliedert.

Unter der Kooperation von Grundschulen wird im Allgemeinen die pädagogische, personelle und organisatorische Zusammenarbeit von bestandsfähigen und damit selbstständigen Grundschulen verstanden, die jeweils eine „eigene“ Lehrerschaft, Schulleitung und Gesamtkonferenz haben.

2. Welche Möglichkeiten eröffnet ein Grundschulverbund?

Die Mindestgröße einer bestandsfähigen Grundschule beträgt nach SEPI-VO 2014 mindestens 60 Schülerinnen und Schüler. Der Träger einer Grundschule mit Standort außerhalb eines Ober- oder Mittelzentrums, an der die Mindestschülerzahl 60 nicht erreicht wird oder deren Schülerzahl für die dauerhafte Fortführung als selbstständige Schule nicht mehr aus-

reicht (Schülerzahl unterschreitet in den nächsten fünf Jahren die Mindestschülerzahl 60), kann überlegen, ob er die betroffene Grundschule aufhebt, den Unterrichtsstandort jedoch aufrecht erhält und als unselbstständigen Teilstandort mit einer anderen bestandsgesicherten Grundschule als Hauptstandort zu einem Grundschulverbund verbindet. Alle Schülerinnen und Schüler, also auch die am Teilstandort beschulten, sind der Grundschule des Hauptstandortes zugeordnet.

3. Bietet die Gründung eines Grundschulverbundes die Möglichkeit der Wiederaufnahme des Schulbetriebes an einem bereits geschlossenen Standort?

Die Gründung eines Grundschulverbundes bietet keine Möglichkeit der Wiederaufnahme des Schulbetriebes an einem bereits geschlossenen Standort, auch nicht als Teilstandort. Die Neueröffnung von Schulen an einem bereits geschlossenen Standort ist nur unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 15 SEPI-VO 2014 möglich.

4. In welchen Regionen kann ein Grundschulverbund gebildet werden?

Grundschulverbünde sind landesweit außerhalb der Mittel- und Oberzentren möglich. Um welche Regionen es sich im Einzelnen handelt, ist dem Landesentwicklungsplan 2010 zu entnehmen. Die einzelnen Gemeinden, deren geschlossener Siedlungsraum als Mittel- bzw. Oberzentrum gilt, sind in der neu eingeführten Anlage zur SEPI-VO 2014 aufgeführt. Nach der Gesetzesformulierung ist ein Teilstandort nur außerhalb der Zentren möglich. Für den Hauptstandort ist keine derartige Festlegung getroffen worden.

5. Welche Schülerzahlen müssen Hauptstandort und Teilstandort aufweisen?

Für den Hauptstandort ist im § 4 Abs. 7 Satz 1 SchulG LSA festgelegt, dass es sich um einen „größeren bestandsfähigen Schulstandort“ handeln muss. § 22 Abs. 6 SchulG LSA enthält eine Ermächtigung, nach der die oberste Schulbehörde die Größe der Schulen oder von Teilen von Schulen regeln kann. Die oberste Schulbehörde legt im Entwurf der dritten Änderungsverordnung zur SEPI-VO 2014 für die Größe des Hauptstandortes die Mindestschülerzahl von 80 fest. Mit dieser Festlegung soll gesichert werden, dass ein Schulverbund in kürzeren Zeiträumen nicht deshalb in Gefahr gerät, weil der Bestand des Hauptstandortes nicht mehr gegeben oder gefährdet ist.

Für den Teilstandort ist im § 4 Abs. 7 Satz 3 SchulG LSA die Mindestschülerzahl von 40 festgelegt. Aufgrund der erfolgten Festlegung der Schülerzahl direkt im Gesetz kann es keine Ausnahmeregelung bei Unterschreitung dieser Mindestschülerzahl geben.

6. Wie wirkt sich die Errichtung von Schulbezirken oder der Verzicht auf deren Errichtung

auf den Grundschulverbund aus?

Für den Hauptstandort und den Teilstandort eines Grundschulverbundes wird jeweils ein Schulbezirk festgelegt. Die Schülerinnen und Schüler haben zur Erfüllung der Schulpflicht den Standort zu besuchen, in dessen Schulbezirk sie wohnen. Die Schulträger können mit Zustimmung der Schulbehörde ganz oder teilweise auf die Festlegung von Schulbezirken verzichten. Schulträger, die keine Schulbezirke festlegen, können mit Zustimmung der Schulbehörde für den Hauptstandort und den Teilstandort Kapazitätsgrenzen und Auswahlverfahren durch Satzung festlegen. Die Zuordnung der Schülerinnen und Schüler zu den Standorten erfolgt nach § 3 Abs. 1 Anfangsklassen-VO durch den Schulträger in Zusammenarbeit mit dem Landesschulamt.

7. Was passiert an den Standorten, wenn die Schülerzahl für die Bildung einer Anfangsklasse nicht mehr gegeben ist?

Die Bildung von Anfangsklassen wird auf der Grundlage von § 13 SchulG LSA durch die Anfangsklassenverordnung geregelt. Nach § 13 Abs. 2 Satz 5 SchulG LSA kann die oberste Schulbehörde auch eine Regelung für die am Hauptstandort und am Teilstandort eines Grundschulverbundes erforderliche Mindestjahrgangsstärke zur Bildung einer Anfangsklasse bzw. zur Aufnahme in die Schule bei jahrgangsübergreifender Anfangsklasse treffen. Dafür sind folgende Vorgaben bei der Aufnahme vorgesehen: 20 Schülerinnen und Schüler als Mindestjahrgangsstärke für den Hauptstandort und 10 Schülerinnen und Schüler als Mindestjahrgangsstärke für den Teilstandort.

Dem Schulträger kann bei Unterschreiten der Mindestjahrgangsstärke eine Ausnahmegenehmigung zur Schüleraufnahme am Teilstandort erteilt werden, wenn besondere Gründe dies rechtfertigen. Eine Ausnahme ist aber ausgeschlossen, wenn die im Schulgesetz geforderte Mindestschülerzahl von 40 für den Teilstandort bzw. in der SEPI-VO geforderte Mindestschülerzahl von 80 für den Hauptstandort bei der Aufnahme nicht erreicht werden würde. Durch eine geeignete Festlegung der Schulbezirke oder bei Verzicht auf die Errichtung von Schulbezirken durch eine geeignete Zuordnung der Schülerinnen und Schüler zu den Standorten ist sicherzustellen, dass am Hauptstandort in jedem Fall eine Anfangsklasse gebildet werden kann.

8. Wie erfolgt die Klassenbildung am Teilstandort?

Nach § 4 Abs. 7 Satz 4 SchulG LSA ist die Errichtung eines Teilstandortes nur zulässig, wenn an diesem Standort der Unterricht in allen Schuljahrgängen 1 bis 4 erfolgt und dafür mindestens zwei Lerngruppen gebildet werden können. Es ist also zwingend, dass am Teilstandort Unterricht in allen Jahrgangsstufen stattfindet. In Abhängigkeit von der Schülerzahl

muss der Unterricht nicht in Form von Jahrgangsklassen erteilt werden. Bei kleineren Schülerzahlen kommt auch der jahrgangsübergreifende Unterricht in den Klassen 1 und 2 sowie 3 und 4 in Betracht. Jahrgangsübergreifender Unterricht ist somit ein erforderliches Organisationselement. Für den Unterricht muss ein entsprechendes pädagogisches Konzept zugrunde gelegt werden. Diese Aspekte sollten ausreichend bedacht werden, wenn es um die Errichtung eines Grundschulverbundes geht. Die Möglichkeit einer wechselseitigen Führung von Jahrgängen zwischen Hauptstandort und Teilstandort eröffnet das Schulgesetz nicht.

9. Worin besteht der Unterschied zwischen einem Teilstandort und einer Außenstelle?

Die zeitweise Errichtung und der zeitweise Betrieb einer Außenstelle ist gemäß § 4 Abs. 14 SEPI-VO 2014 zwingend an die übergangsweise fehlenden räumlichen Voraussetzungen an einem bestehenden Schulstandort gebunden. Die Außenstelle muss im Rahmen der Schulorganisation zwingend aufgehoben werden, wenn die räumlichen Voraussetzungen am Hauptstandort wieder zur Verfügung stehen. Der Schulträger hat auf ein unverzügliches Abstellen der fehlenden räumlichen Voraussetzungen hinzuwirken.

Der Betrieb eines Teilstandorts richtet sich nach den Maßgaben der Schulentwicklungsplanung. Das bedeutet, anders als in einer Außenstelle ist am Teilstandort eines Grundschulverbundes der Unterricht in allen Schuljahrgängen zwingend erforderlich. Für die Aufhebung eines Teilstandortes gelten die Regelungen der jeweils geltenden SEPI-VO wie für die Aufhebung eines (selbstständigen) Schulstandortes. Für Außenstellen gilt dies nicht.

10. Erfolgt die Errichtung eines Grundschulverbundes im Rahmen der Schulentwicklungsplanung?

Für die Errichtung eines Grundschulverbundes ist kein gesondertes Antrags- und Genehmigungsverfahren vorgesehen. Die Errichtung, Änderung und Aufhebung eines Grundschulverbundes unterliegt als „eine Schule“ den Vorschriften zur Schulentwicklungsplanung gemäß § 22 SchulG LSA.

Eine Grundschule kann jedoch nicht erst dann Teilstandort werden, wenn der Bestand nicht mehr gegeben ist, sondern bereits dann, wenn ihr Bestand gefährdet ist. Damit ist ein Planungsvorlauf für die Errichtung eines Grundschulverbundes möglich. Der Bestand einer Grundschule ist im Sinne von § 4 Abs. 7 SchulG LSA nach den Maßgaben der Schulentwicklungsplanung nicht mehr gegeben oder gefährdet, wenn:

- a) am Tag der Antragstellung die Schülerzahl der Schule die Mindestschülerzahl von 60 unterschreitet oder

- b) am Tag der Antragstellung die Schülerzahl der Schule die Mindestschülerzahl von 60 überschreitet; die Mindestschülerzahl in den nächsten fünf Jahren prognostisch jedoch unterschritten wird.

Die Errichtung eines Grundschulverbundes kann auch bei Schulen erfolgen, die sich in Trägerschaft verschiedener Gemeinden befinden.

Die Errichtung eines Grundschulverbundes ist eine schulorganisatorische Entscheidung der Gemeinde als Schulträger. Es ist keine Entscheidung einer Schule, wobei aber ein (zumindest weitgehender) gemeinsamer Wille zur Errichtung eines Grundschulverbundes eine Gelingensbedingung ist.

Die Aufnahme einer Grundschule als Teilstandort in einen Grundschulverbund setzt den Beschluss der Gemeinde voraus, dass die vorher selbständige Grundschule aufgehoben, als Teilstandort eines Grundschulverbundes organisatorisch dem Hauptstandort angegliedert und als Unterrichtsort mit den Klassenstufen 1 bis 4 fortgeführt wird.

11. Welche Rolle spielt dabei das pädagogische und organisatorische Konzept?

Der Gesetzgeber weist der Grundschule die Aufgabe der Erstellung eines pädagogischen und organisatorischen Konzepts zu und legt fest, dass die Grundschule das Konzept mit dem Schulträger abzustimmen hat. Weitergehende Maßgaben für den Inhalt des Konzepts werden nicht gegeben. Nähere Vorgaben für die Abstimmung des Konzeptes bestehen nicht. Es erscheint als sachgerecht, hier von einer Benehmensherstellung auszugehen. Die Aufgabe der Konzepterstellung entsteht für eine Grundschule, wenn eine Gemeinde die Absicht der Errichtung eines Grundschulverbundes verfolgt. Ein gutes pädagogisches und organisatorisches Konzept ist natürlich die Voraussetzung für einen funktionierenden Grundschulverbund. Natürlich kann die Schulaufsicht diesen Prozess beratend und ggf. auchweisend begleiten. Wenn das Konzept der betroffenen Schulen nicht ausreichend erscheint, um einen Grundschulverbund erfolgreich zu führen, so ist die Schulaufsicht gefragt, „Abhilfe“ zu schaffen. Eine Ja-Nein-Entscheidung auf der Grundlage des Konzeptes wie bei der Errichtung von Gemeinschaftsschulen ist nicht vorgesehen, d. h. damit auch keine Ablehnung wegen eines „nicht so guten Konzeptes“ einer Schule. Das Konzept ist dem Schulentwicklungsplan beizufügen.

12. Welche Auswirkungen hat die Bildung von Grundschulverbünden auf den Lehrkräftebedarf?

Die Zuweisung der Lehrerwochenstunden für einen Grundschulverbund erfolgt mit derselben Vorschrift wie für eine Grundschule mit der gleichen Schülerzahl – der Grundschulverbund ist eine Schule! Weitergehende Ressourcen stehen angesichts der allgemeinen Entwicklung nicht zur Verfügung. Die Besoldung/Vergütung der Schulleitungsmitglieder richtet sich nach der Schülerzahl des Grundschulverbundes insgesamt.

13. Wer trägt die zusätzlichen Kosten der Schülerbeförderung bei einem Grundschulverbund während des Unterrichtstages?

Beförderungsleistungen während des Unterrichtstages zwischen Hauptstandort und Teilstandort sind vom Schulträger zu tragen. Das gilt insbesondere für gemeinsame schulbezogene Aktivitäten der Schülerinnen und Schüler der beiden Standorte (z.B. Sportfeste, Schulfeiern und Schulaufführungen). Ansonsten sind, wie bisher auch, die Landkreise und kreisfreien Städte für die Schülerbeförderung zuständig.

Sollten Sie sich positionieren wollen, bitte ich Sie, mir Ihre Stellungnahme bis spätestens 15. Dezember 2018 zuzuleiten. Für Nachfragen steht Ihnen in meinem Referat Herr Stübig, Telefon 0391 / 567 – 3707, E-Mail: matthias.stuebig@sachsen-anhalt.de gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Heltmüller

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Schulentwicklungsplanung 2014**

vom . Dezember 2018

Aufgrund des § 22 Abs. 6 in Verbindung mit § 82 Abs. 2 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 2018 (GVBl. LSA S. 244, 245), in Verbindung mit Abschnitt II Nr. 6 des Beschlusses der Landesregierung über den Aufbau der Landesregierung Sachsen-Anhalt und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche vom 24. Mai 2016 (MBI. LSA S. 369), geändert durch Beschluss der Landesregierung vom 20. September 2016 (MBI. LSA S. 549), wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung zur Schulentwicklungsplanung 2014 vom 15. Mai 2013 (GVBl. LSA S. 244), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juli 2018 (GVBl. LSA S. 238), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 werden nach Absatz 3 folgende Absätze 3a, 3b und 3c eingefügt:

„(3a) Für einen Grundschulverbund gemäß § 4 Abs. 7 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt gelten folgende Mindestschülerzahlen:

Hauptstandort 80,

Teilstandort 40.

Ein Teilstandort ist nur außerhalb von Oberzentren oder Mittelzentren im Sinne von § 5 Abs. 3 des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalt zulässig (Aufstellung der Zentren in **Anlage**). Wird die Mindestschülerzahl von 40 nicht erreicht, ist die Führung eines Teilstandortes auch ausnahmsweise nicht zulässig.

(3b) Die Aufnahme einer Grundschule als Teilstandort in einen Grundschulverbund setzt den Beschluss der Gemeinde voraus, dass der vorher selbständige Standort aufgehoben wird.

(3c) Der Bestand einer Grundschule ist im Sinne von § 4 Abs. 7 Satz 1 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt nach den Maßgaben der Schulentwicklungsplanung nicht mehr gegeben oder gefährdet, wenn

1. am Tag der Antragstellung die Schülerzahl der Schule die Mindestschülerzahl von 60 unterschreitet oder
2. am Tag der Antragstellung die Schülerzahl der Schule die Mindestschülerzahl von 60 überschreitet; die Mindestschülerzahl in den nächsten fünf Jahren prognostisch jedoch unterschritten wird.

Das gemäß § 4 Abs. 7 Satz 6 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt erstellte Konzept ist dem Schulentwicklungsplan beizufügen.“

1. Dem § 9 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Planung von Grundschulverbünden nach § 4 Abs. 7 Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt bildet eine Ausnahme von der Fortgeltung der Schulentwicklungspläne nach Absatz 4. Die auf die Grundschulverbünde beschränkte Fortschreibung ist dem Landesschulamt bis zum 31. März 2019 vorzulegen, sofern die Errichtung eines Grundschulverbundes noch in dieser Planungsperiode beabsichtigt ist.“

2. Nach § 9 wird folgende Anlage (zu § 4 Abs. 3a Satz 2) angefügt:

„Anlage (zu § 4 Abs. 3a Satz 2)

Oberzentren und Mittelzentren nach dem gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 Landesplanungsgesetz durch die Landesregierung beschlossenen Landesentwicklungsplan 2010 (Verordnung vom 16. Februar 2011, GVBl. LSA S. 160):

Oberzentrum ist jeweils der im Zusammenhang bebaute Ortsteil als zentrales Siedlungsgebiet der Stadt einschließlich seiner Erweiterungen im Rahmen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in den Städten:

1. Dessau-Roßlau
2. Halle (Saale)
3. Magdeburg

Mittelzentrum ist jeweils der im Zusammenhang bebaute Ortsteil als zentrales Siedlungsgebiet der Stadt einschließlich seiner Erweiterungen im Rahmen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in den Städten:

1. Aschersleben
2. Bitterfeld-Wolfen

3. Bernburg (Saale)
4. Burg
5. Halberstadt
6. Haldensleben
7. Köthen (Anhalt)
8. Lutherstadt Eisleben
9. Lutherstadt Wittenberg
10. Merseburg
11. Naumburg (Saale)
12. Oschersleben (Bode)
13. Quedlinburg
14. Hansestadt Salzwedel
15. Sangerhausen
16. Schönebeck (Elbe)
17. Staßfurt
18. Hansestadt Stendal
19. Weißenfels
20. Wernigerode
21. Zeitz
22. Zerbst/Anhalt“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Magdeburg, den . Dezember 2018.

**Der Minister für Bildung
des Landes Sachsen-Anhalt**

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Bildung von Anfangsklassen
und zur Aufnahme an allgemeinbildenden Schulen**

vom . Dezember 2018

Aufgrund von § 13 Abs. 2 Satz 5, § 35 Abs. 1 Nr. 1 und § 41 Abs. 6 Nr. 1 in Verbindung mit § 82 Abs. 2 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 2018 (GVBl. LSA S. 244, 245) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung zur Bildung von Anfangsklassen und zur Aufnahme an allgemeinbildenden Schulen vom 19. März 2014 (GVBl. LSA S. 92), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. November 2015 (GVBl. LSA S. 568), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a für Grundschulverbünde gemäß § 4 Abs. 7 des Schulgesetzes des Landes
Sachsen-Anhalt

- a) für den Hauptstandort 20,
- b) für den Teilstandort 10.“

2. Nach § 2 Abs. 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Wird an einem Haupt- oder an einem Teilstandort eines Grundschulverbunds gemäß § 4 Abs. 7 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt die Mindestjahrgangsstärke zur Bildung einer Anfangsklasse unterschritten, kann die Schulbehörde im Einzelfall auf Antrag des Schulträgers diese Unterschreitung zulassen. Zwingende Voraussetzung ist, dass die Mindestschülerzahlen von 80 am Hauptstandort und von 40 am Teilstandort nicht unterschritten werden. Wird die Mindestjahrgangsstärke am Haupt- und am Teilstandort nicht erreicht, findet am Teilstandort keine Schüleraufnahme statt.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Magdeburg, den .Dezember 2018.

**Der Minister für Bildung
des Landes Sachsen-Anhalt**